

*Der Stadtrat der Stadt Weimar hat in seiner Sitzung am 09.11.2016 die Satzung der Stadt Weimar zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Satzung der Stadt Weimar zur Anwendung des Thüringer
Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis
(Verwaltungskostensatzung)**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Weimar erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.

(3) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Weimar für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.

§ 2 Übergangsregelung; Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar (Verwaltungskostensatzung) vom 17.08.1994 außer Kraft.

Verwaltungskostensatzung: *Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 21/16 vom 17.12.2016, S. 8807*